

Satzung des Vereins „Bürgerbus WedeBiene“

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Bürgerbus WedeBiene". Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Wedemark.

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen werden. Nach der Eintragung wird er den Zusatz e.V. führen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung der Mobilität hilfsbedürftiger Einwohner der Gemeinde Wedemark. Dies geschieht durch die selbstlose Unterstützung dieser Personen, i.S.d. § 53 AO, die infolge ihres körperlichen, geistigen, seelischen Zustandes oder aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation, auf die Hilfe anderer angewiesen sind, sowie von Personen, deren Bezüge nicht den in § 53 Ziff. 2 der Abgabenordnung festgelegten Rahmen überschreitet.

§ 3

Mildtätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Stellung und Unterhaltung eines geeigneten Transportfahrzeuges für die Fahrten der berechtigten Personen im Bereich der Gemeinde Wedemark.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Zur Aufnahme in den Verein ist eine schriftliche Anmeldung an den Vorstand zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand; die Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt bzw. Auflösung einer juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Schluss des Kalenderjahres. Die Beiträge sind bis zum Schluss des Kalenderjahres, in dem der Austritt rechtswirksam wird, zu zahlen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- grobe Verstöße gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sowie gegen das Vereinsinteresse,
- grob fahrlässiges Fehlverhalten beim Einsatz als Kraftfahrerin bzw. Kraftfahrer des Bürgerbusses,
- die Nichtbegleichung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder des Vorstandes und der Beisitzer erforderlich. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss ist ein Einspruch möglich, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Einspruch muss mit Begründung spätestens einen Monat nach dem Empfang der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich an den Vorstand erfolgen.

Bei Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft dem Verein gegenüber entstandenen Verbindlichkeiten unberührt.

§ 6 **Beiträge und Zuwendungen**

Die Beiträge werden in einer Beitragsordnung festgelegt, über deren Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Verwendung von zweckgerichteten Zuwendungen entscheidet der Vorstand.

§ 7 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 **Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung,

§ 9 **Vorstand,** **Zuständigkeit, Wahl und Amtsdauer**

(1) Der Vorstand ist der geschäftsführende Ausschuss des Vereins. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch setzt sich zusammen aus:

- der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden,
- zwei stellvertretende Vorsitzende bzw. stellvertretenden Vorsitzenden,
- der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer,
- der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister.

Vertretungsberechtigt sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich, unter denen sich die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende oder eine stellvertretende Vorsitzende bzw. ein stellvertretender Vorsitzender befinden muss.

- (2) Zur Entlastung des Vorstands können bis zu 5 Beisitzerinnen bzw. Beisitzende in den Vorstand gewählt werden.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in allen rechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten und verwaltet das Vereinsvermögen. Seine Aufgaben regelt er in einer Geschäftsordnung.

Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen insbesondere:

- Entscheidung über den Einsatz von ehrenamtlichen Fahrerinnen und Fahrern
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung und Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Vorbereitung des Haushaltsplans, die Buchführung, die Erstellung des Jahresberichts, die Vorlage der Jahresplanung,
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern,
 - Öffentlichkeitsarbeit und Erarbeitung von Konzepten gemäß § 2.
- (4) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen müssen schriftlich in geheimer Abstimmung erfolgen.

Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, ist der Vorstand verpflichtet, eine Nachbesetzung innerhalb von drei Monaten vorzunehmen. Gewählt ist, wer die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in der Vorstandssitzung auf sich vereinigt. Die Nachbesetzung gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung, welche die Nachbesetzung bestätigen oder eine Neuwahl vornehmen kann.

- (5) Vorstandssitzungen werden von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.

Der Vorstand berät und entscheidet über Pläne für die Tätigkeiten des Vereins und über die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen.

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.

Der Vorstand ist in seinen Vorstandssitzungen beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Eingeladenen an der Beschlussfassung teilnehmen.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Nicht stimmberechtigt sind Mitglieder unter 18 Jahren, sowie Ehren- und Fördermitglieder.

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich im 1. Kalenderhalbjahr stattfinden.

Sie wird durch schriftliche Einladung einberufen, welche als zugegangen gilt, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Anschrift gerichtet wurde. Als schriftliche Einladung gelten Brief-, Fax- und auch E-Mail-Benachrichtigungen.

Die Einladung muss unter Beifügung der Tagesordnung mindestens 14 Tage (es gilt der Poststempel/Einlieferungsschein bei Briefsendungen) vor dem Termin der Versammlung erfolgen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich mit Angabe des Beratungsgegenstandes beim Vorstand einfordert.

Die Tagesordnung kann nicht um Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins erweitert werden.

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die der ordentlichen Mitgliederversammlung.

- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
1. den Jahresbericht des Vorstandes,

2. die Entlastung des Vorstandes,
 3. die Wahl des Vorstandes,
 4. die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 5. die Änderung der Satzung,
 6. die Auflösung des Vereins,
 7. den Einspruch eines Mitgliedes gem. § 4.
 8. Festsetzung der Höhe von Mitgliedsbeiträgen
- (3) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der bzw. die Vorsitzende, bei Verhinderung eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Die Beschlussfähigkeit ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder gegeben.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht die Satzung anderes vorsieht.

Kommt im Falle einer Wahl keine einfache Mehrheit zusammen, so entscheidet in einem zweiten Wahlgang die relative Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Die Änderung des Zwecks der Satzung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Ist die erste Versammlung beschlussunfähig, so muss frühestens nach einer Woche, jedoch spätestens innerhalb von drei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Einladung zur weiteren Versammlung muss einen Hinweis darauf enthalten, dass es sich um eine Versammlung mit geringer Anforderung an die Beschlussfähigkeit handelt.

Eine vom Vorstand zu bestellende Schriftführerin bzw. ein zu bestellender Schriftführer fertigt über die Mitgliederversammlung eine Niederschrift an, die von ihr bzw. von ihm und der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 11 Rechnungsprüfung

- (1) Zwei Mitglieder des Vereins werden als Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferin durch die ordentliche Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

- (2) Die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie geben ihren Rechenschaftsbericht in der einmal jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung ab.

Die Prüfung erfolgt auf rechnerische Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben mindestens einmal jährlich, spätestens jedoch mit den Abschlusszahlen per 31. Dezember, sodass das Jahresergebnis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Verfügung steht und darüber beschlossen werden kann.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung in Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder beschlossen werden.

Ist die erste Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so muss frühestens nach einer Woche, jedoch spätestens innerhalb drei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Einladung zur weiteren Versammlung muss einen Hinweis darauf enthalten, dass es sich um eine Versammlung mit geringerer Anforderung an die Beschlussfähigkeit handelt. Die Auflösung kann mit einer ¾ Mehrheit der dann abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Verein angestrebt, mit der ausschließlichen Verfolgung der gleichen Ziele, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 13 Anfallberechtigung

Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wedemark, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.